

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg vom 28.01.2011 zur Sechsten Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 14.12.1992

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 17.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950),

§§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306),

§§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), und

§ 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 14.12.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 44 vom 31.12.1992, S. 333, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20 vom 28.04.2006, S. 185, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird die Ziffer 2 ersatzlos gestrichen, aus Ziffer 3 wird Ziffer 2, aus Ziffer 4 wird Ziffer 3, aus Ziffer 5 wird Ziffer 4 und aus Ziffer 6 wird Ziffer 5.

2. Im § 4 wird die Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:

„Anlagen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, z. B. Beleuchtungskörper, Schaltkästen, Wartehallen, Schutzdächer.“

3. Im § 10 Abs. 1 wird der Betrag 20,00 EUR durch den Betrag 30,00 EUR ersetzt.

4. Im § 11 Abs. 1 wird der Betrag 16,00 EUR durch den Betrag 40,00 EUR ersetzt.

5. Im § 11 wird der Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Im Falle der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrages vor der Erlaubniserteilung für eine noch nicht begonnene Sondernutzung, wird die Hälfte der im Gebührentarif vorgesehenen Verwaltungsgebühr erhoben.“

6. Im § 11 wird der neue Absatz 4 eingefügt:

„Für die Verlängerung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 40,00 EUR erhoben.“

Die nachfolgenden Absätze ändern sich wie folgt: aus Absatz 4 wird Absatz 5, aus Absatz 5 wird Absatz 6 und aus Absatz 6 wird Absatz 7.

7. Im § 11 wird der neue Absatz 6 eingefügt:

„Sieht der Gebührentarif für eine Sondernutzung keine Verwaltungsgebühr vor, wird die Verwaltungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Dabei wird für je angefangene 30 Minuten eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR erhoben.“

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und Absatz 7 wird Absatz 8.

8. Das Zonenverzeichnis gem. § 10 Abs. 3 erhält die beiliegende Neufassung.

9. Der Gebührentarif gem. § 10 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 erhält die beiliegende Neufassung.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 17 bis 27
Ausschreibungen
Seiten 27 bis 29

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Sechste Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 28. Januar 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Zonenverzeichnis

(in der Fassung der 6. Änderung der Sondernutzungssatzung vom 28.01.2011)

Zone 1

Stadtbezirk Mitte

Am Buchenbaum,
Averdunkplatz,
Beekstraße 1 bis 23 bzw. 2 bis 28 (zwischen Schwanenstr. und Kasinostraße),
Börsenstraße,
Claubergstraße,
die öffentlichen Fuß-/Radwege um den Innenhafen von Schwanentorbrücke bis A 59,
Düsseldorfer Straße 1 bis 29 bzw. 2 bis 36 (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
Harry-Epstein-Platz,
Hohe Straße 1 bis 31 bzw. 2 bis 26a (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
Johannes-Corputius-Platz,
Königstraße,
Kuhfor,
Kuhstraße,
König-Heinrich-Platz,
Mercatorstraße 2 bis 24 (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
Münzstraße,
Opernplatz,
Poststraße,
Salvatorweg,
Sonnenwall 1 bis 47 bzw. 2 bis 44 (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Platz),
Tonhallenstraße 1 bis 13 bzw. bis 16 (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
Universitätsstraße,
Wallstraße 1 bis 19 bzw. 2 bis 22 (zwischen Salvatorweg und Friedrich-Wilhelm-Straße)

Zone 2

Stadtbezirk Walsum

Kometenplatz (Passage und Platz)

Stadtbezirk Hamborn

August-Bebel-Platz,
Duisburger Straße 201 bis 237 (zwischen Schreckerstraße und Haus-Nr. 237),
Friedrich-Engels-Straße 7 bis 13 (zwischen Kaiser-Friedrich-Str. und August-Bebel-Platz),
Hamborner Altmarkt,
Holtener Straße 189 bis 229 bzw. 190 bis 216 (zwischen Lehrerstraße und Fiskusstraße),
Hohenzollernplatz,
Jägerstraße,
Kaiser-Friedrich-Straße 1 bis 29 bzw. 2 bis 34 (zwischen Weseler Straße und Roonstraße),
Kaiser-Wilhelm-Straße 246 bis 310 bzw. 249 bis 309 (zwischen Egonstraße und Weseler Straße),
Rathausstraße, Rathausplatz,
Weseler Straße 1a bis 111 bzw. 6 bis 128 (zwischen August-Bebel-Platz und Warbruckstraße/Wiesenstraße)

Stadtbezirk Meiderich/Beeck

Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Lange Kamp und Flottenstraße),
Von-der-Mark-Straße (zwischen Auf dem Damm und Singstraße)

Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl

Augustastraße,
Bismarckplatz,
Gartenstraße (zwischen Bismarckplatz und Paßstraße),
Bürgermeister-Bongartz-Platz,
Moerser Straße (zwischen Kirchstraße und Ottostraße)

Stadtbezirk Mitte

Am Burgacker (zwischen Königstraße und Am Mühlenberg),
Beekstraße 25 bis 45 bzw. 30 bis 58 (zwischen Kasinostraße und Marientor),
Fischerstraße 79 bis 109 bzw. 88 bis 130 (zwischen Düsseldorfer Straße und Gärtnerstraße),

Friedrich-Wilhelm-Platz,
Friedrich-Wilhelm-Straße,
Oststraße 109 bis 149 bzw. 112 bis 154
(zwischen Grabenstraße und
Bismarckstraße),
Landgerichtsstraße (zwischen Königstraße
und Einfahrt JVA),
Ludgeriplatz,
Mercatorstraße, östlich der Stadtautobahn
(zwischen Harry-Epstein-Platz und
Portsmouthplatz),
Mülheimer Straße,
Portsmouthplatz,
Schwanenstraße,
Sonnenwall 48 bis 74 bzw. 49 bis 85
(zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz und
Musfeldstraße),
Wanheimer Straße 11 bis 151 bzw.
4 bis 144 (zwischen Heerstraße und
Wörthstraße)

Stadtbezirk Rheinhausen

Friedrich-Alfred-Straße 20 bis 101
(zwischen Annastraße und Rheinstraße),
Krefelder Straße 1 bis 76
(zwischen Hochemmericher Straße und
Friedrich-Ebert-Straße)

Zone 3

Alle nicht zu den Zonen 1 und 2 ge-
hörenden Plätze, Straßen und Straßen-
abschnitte.

Auskunft erteilt:

Herr Heldt

Tel.-Nr.: 0203/283-2353

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

Tarif-Stelle	Nutzungsart	Sondernutzungsgebühren				Verwaltungs- gebühr EUR
		Gebüh- renmaß- stab je	Zone 1 (EUR)	Zone 2 (EUR)	Zone 3 (EUR)	
1	<i>Sondernutzungen von wirtschaftlichem Interesse</i> Straßen- und Einzelhandel ohne räumliche Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben					
1.1	Straßen- und Einzelhandel mit und ohne bewegliche Verkaufse- inrichtungen einschließlich ambulanter Handel aus Fahrzeugen	m ² /Monat	31,00	16,00	8,00	80,00
1.2	Verkauf von Weihnachtsbäumen/Grabgestecken	m ² /Tag	0,60	0,40	0,20	40,00
1.3	Abgabe von alkoholischen Getränken u. Imbisswaren	m ² /Tag	1,70	0,95	0,60	120,00
2	Nutzungen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben u. Ä.					
2.1	Verkaufseinrichtungen	m ² /Monat	31,00	15,50	7,70	80,00
2.2	Warenauslagen	m ² /Monat	8,00	4,00	2,00	40,00
2.3	Restaurationsbereich mit Tischen, Sitzgelegenheiten, und anderen Serviceeinrichtungen	m ² /Monat	4,00	2,00	1,00	80,00
2.4	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen (dauerhaft mit dem Erdboden verbundene bauliche Anlagen)	m ² /Monat	22,00	11,00	5,50	120,00
2.5	Werbeschilder, Easyflags u. A.	Anlage/ Monat	20,00	10,00	5,00	80,00
3	Einrichtungen anlässlich von Volksfesten wie Kirmessen u. ä. Veranstaltungen					
3.1	Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte sowie andere volksfestübliche Einrichtungen, ausgenommen Tarifstelle 3.2	m ² /Tag	0,20	0,20	0,20	120,00
3.2	Tanz- und Bierzelte	m ² /Tag	0,22	0,22	0,22	80,00
4	Veranstaltungen					
4.1	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen ohne Verkauf	m ² /Tag	1,00	0,50	0,25	80,00
4.2	Sonstige Großveranstaltungen von kultureller Bedeutung, z. B. Zirkusse, Freiluftkonzerte	m ² /Tag	0,40	0,30	0,20	120,00

Tarif-Stelle	Nutzungsart	Sondernutzungsgebühren				Verwaltungs- gebühr EUR
		Gebüh- renmaß- stab je	Zone 1 (EUR)	Zone 2 (EUR)	Zone 3 (EUR)	
5	Automaten und Einrichtungen der Telekommunikation und des Postdienstes					
5.1	Warenautomaten einschließlich Briefmarkenautomaten	Anlage/ Monat	18,00	18,00	9,00	40,00
5.2	Sonstige Automaten und andere technische Einrichtungen	Anlage/ Monat	20,00	20,00	10,00	40,00
5.3	Öffentliche Telekommunikationsstellen	Anlage/ Monat	30,00	22,50	15,00	80,00
5.4	Postablagekästen, Briefkästen, Packstationen und ähnliche Einrichtungen	Anlage/ Monat	20,00	15,00	10,00	80,00
6	Werbeanlagen u. Ä.					
6.1	Ausschließlich Werbezwecken dienende Werbeträger, z. B. Lifßsäulen, Plakatafeln, Auslage- und Schaukästen an baulichen Anlagen, freistehende Vitrinen und ähnliche Einrichtungen	m ² /Monat	20,40	20,40	20,40	80,00
6.2	Werbefahrzeuge und andere mobile Werbeeinrichtungen	m ² /Tag	10,00	8,00	7,00	80,00
6.3	Nicht ausschließlich Werbezwecken dienende Werbeträger, z.B. Stadtplanvitrinen, Uhrensäulen, Kandelaber u. Ä.	m ² /Monat	18,80	18,80	18,80	80,00
	<i>Sondernutzungen ohne vorwiegendes wirtschaftliches Interesse</i>					
7	Baustellen					
7.1	Einrichtungsfächen einschließlich Gerüsten, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze u. Ä.	m ² /Monat	7,00	4,50	2,40	80,00
7.2	Container, Großraumbehälter, unabhängig von Baustelleneinrichtungen	m ² /Monat	16,10	10,70	5,40	40,00
7.3	Vollsperrungen	je Tag	450,00	300,00	150,00	120,00
8	Gegenstände aller Art, die für mehr als 24 Stunden in den Verkehrsraum verbracht werden, sofern keine spezielle Ziffer des Tarifs anzuwenden ist	m ² /Monat	12,00	8,00	6,00	80,00
9	Entsorgungseinrichtungen wie Papier-, Glas- und Wertstoffcontainer	m ² /Monat	3,50	3,50	3,50	80,00

Bekanntmachung der Verordnung über eine besondere Öffnungszeit für Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.04.2011 in der Duisburger City vom 21. Januar 2011

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 17.01.2011 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Diese Verordnung beruht auf:

§ 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516).

§ 1 (Verkaufsoffener Sonntag am 03.04.2011)

Am Sonntag, dem 03.04.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

§ 2
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung über eine besondere Öffnungszeit für Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.04.2011 in der Duisburger City wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 21. Januar 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2459*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Maik Liebig, zuletzt wohnhaft Bussardstr. 1, 47055 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Ru UV, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Januar 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Ruttkamp

*Auskunft erteilt:
Frau Ruttkamp
Tel.-Nr.: 0203/283-6422*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Renick Nector Bernadina, zuletzt wohnhaft Bahnhofstr. 76, 41539 Dormagen gerichtete Bußgeldbescheid vom 22.11.2010, Aktenzeichen 222500289747 SB114, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65,

47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Januar 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Steuding
Tel.-Nr.: 0203/283-4624

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Yusuf Sahin, zuletzt wohnhaft Gitschiner Str. 70, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Br 17648, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Januar 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2293

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gebührenbescheide vom 03.01.2011

Zahlungspflichtiger:
Firma Holland Park 1975 AG
(Empfänger)
Kundenummer: 90074432
Bisherige Anschrift:
Gravelottestr. 15, 47229 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 01. Februar 2011

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
I.A.

Karla Wilms T23
Einkünfte/Gebührenabrechnung

Bekanntmachung über eine Fundsachenversteigerung

Das Bezirksamt Duisburg-Mitte versteigert öffentlich meistbietend am **Freitag, 06. Mai 2011, ab 13.00 Uhr** im Innenhof des Bürogebäudes (An der Bleek):

Uhren, Schmuck, Textilien, Schirme, Unterhaltungselektronik, Handys, Damen-, Herren- und Jugendräder.

Eigentumsansprüche sind bis zum 26. April 2011 im Bürger Service Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg geltend zu machen.

Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Es besteht keine Möglichkeit zur vorherigen Besichtigung der zu versteigern den Sachen.

Duisburg, den 31. Januar 2011

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Neisius

Auskunft erteilt:
Frau Kurc
Tel.-Nr.: 0203/283-2291

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Das Schulsiegel der Städt. Förderschule Bruckhauser Str. 18 wurde entwendet.

Das Siegel trägt das Landeswappen und die Umschrift „Städt. Förderschule Duisburg, Schwerpunkt Lernen, Bruckhauser Str.“

Das Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 01. Februar 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lankat

Auskunft erteilt:
Frau Schumacher
Tel.-Nr.: 0203/283-3236

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 62/172, ausgestellt am 03.06.2008 für den Mitarbeiter Andreas Ewecker, geb. am 01.05.1978, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 17. Januar 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Volmer

Auskunft erteilt:
Frau Agus
Tel.-Nr.: 0203/283-3429

Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der nächsten Fischerprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 61) in geltender Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Fischerprüfung beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **15. April 2011** stattfindet.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Duisburg seinen Wohnsitz hat, nicht entmündigt ist und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollten spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also bis zum **18.03.2011**, beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte (Postanschrift: Ordnungsamt, Königstr. 63-65, 47049 Duisburg), eingereicht werden. Bei Anträgen von Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. des Vormundes erforderlich.

Von den Fischereiverbänden und -vereinen werden Schulungen, als Vorbereitung auf die Prüfung, durchgeführt. Nähere Auskünfte erteilt die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt.

Duisburg, den 17. Januar 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203/283-2198

Amtliche Bekanntmachung der Jägerprüfungstermine 2011

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Jägerprüfung beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **02. Mai 2011** stattfindet.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 01.03.2011 beim Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte (Postanschrift: Ordnungsamt, 47049 Duisburg), eingereicht werden.

Nach dem 01.03.2011 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Prüfung werden eine Prüfungsgebühr von 220,00 Euro sowie eine Zulassungsgebühr von 30,00 Euro erhoben, die nach besonderer Aufforderung zu entrichten sind.

Duisburg, den 17. Januar 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203/283-2198

Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb –

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum:
Februar - Dezember 2011

Kreis:
kreisfreie Stadt

Stadt/Gemeinde/Kreis:
Duisburg

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstätten-gesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Krefeld, den 15. Februar 2011

Geologischer Dienst NRW in Krefeld

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Moersbachs und Nebenbäche

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche erstreckt sich auf Flächen folgender Kommunen:

Stadt Moers
Stadt Rheinberg
Stadt Krefeld
Stadt Duisburg
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Neukirchen-Vluyn

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karten im Maßstab 1 : 25.000 dienen der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 22.02.2011 bis 22.03.2011 **einschließlich** während der Dienststunden von 8.00 – 16.00 Uhr beim Bezirksamt Rheinhausen, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, 2. Etage, Zimmer 201 **zu jedermanns Einsicht aus**.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 05.04.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Moersbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung

unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 13. Januar 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02 – Moersbach
Im Auftrag

gez. Hüsgen

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4798462513 (alt 28462513) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Januar 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200967853 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Januar 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251008516 (alt 151008513) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Januar 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3254047990 (alt 154047997) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Januar 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3253011872 (alt 153011879) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Januar 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3252070374 (alt 152070371) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. Januar 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit vom 16. Febr. 2011 bis zum 16. März 2011 von 10 Uhr bis 12 Uhr täglich beim Rechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg – Orsoy, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Einsprüche hiergegen können bis zum 30. März 2011 beim Deichgräfen Viktor Paeßens, Am Bärenbruch 34, 47495 Rheinberg, erhoben werden.

Rheinberg, den 19. Januar 2011

Deichverband Orsoy

Paeßens, Deichgräf

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Duisburg III (Duisburg-Serm/Mündelheim)

*Sehr geehrte Jagdgenossinnen
sehr geehrte Jagdgenossen,*

hiermit laden wir Sie zur diesjährigen Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Duisburg III recht herzlich ein.

Termin:

**18.03.2011 um 19:00 Uhr
Casino Reithalle „Peter Franken“,
Am Postenhof 31, 47259 Duisburg**

Vor dem Hintergrund der zu beschließenden Sachverhalte hat diese Versammlung eine besondere Tragweite. Damit der Fortbestand dieser Jagdgenossenschaft auch in Zukunft gewährt ist, bitten wir deshalb um zahlreiches Erscheinen.

**AGENDA
zur Jagdgenossenschaftsversammlung
am 18.03.2011**

1. Begrüßung der Jagdgenossen und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 30.05.2008
4. Bericht des Vorstandes zur aktuellen Situation
5. Kassenbericht
6. Beschluss und Genehmigung eines neuen Haushaltsplanes
7. Vorstellung und Beschluss zur Satzungsänderung
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl Sitzungsleiter oder Wahlleiter
10. Neuwahl des Vorstandes
 - a) Jagdvorsteher (Vorsitzender)
 - b) Stellvertretender Jagdvorsteher
 - c) 1. Beisitzer
 - d) Stellvertretender 1. Beisitzer
 - e) 2. Beisitzer
 - f) Stellvertretender 2. Beisitzer
 - g) Geschäftsführer (zugleich Schrift- und Kassenführer)
 - h) Stellvertretender Geschäftsführer
 - i) 2. Kassenprüfer
 - j) Stellvertreter für den Kassenprüfer

11. Auszahlungstermin der Jagdpacht
12. Sonstiges

Der Kassenbericht und der neu aufgestellte Haushaltsplan können nach vorheriger Terminabsprache beim Jagdvorsteher und beim Geschäftsführer eingesehen werden. Sie liegen während der Versammlung der Jagdgenossenschaft Duisburg III in dem Versammlungslokal für alle Jagdgenossen zur Einsichtnahme aus.

Ausschreibungen

Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0013

Leasing von drei Dienstwagen für das Ordnungsamt der Stadt Duisburg.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Garden, Tel.: 0203/283-2941
Liefertermin: in Absprache mit der Lieferadresse
Zuschlagsfrist: 50 Werktage
Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.
Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.
Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.02.2011**.
Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **11,00 EUR** erhoben.
Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 15.03.2011, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

Ausschreibung-Nr. 2011-0020

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Reinigungsmitteln für ca. 450 Objekte im Stadtgebiet Duisburg

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Frau Stamm, Tel.: 0203/283-2935
Liefertermin: 01.07.2011-30.06.2012
Zuschlagsfrist: 21 Werktage
Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.
Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.
Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.02.2011**.
Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **13,50 EUR** erhoben.
Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.
Einreichungstermin: 15.03.2011, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2011-0014

Kanalneubau in der Richard-Wagner-Straße in Duisburg-Neudorf.

3.000 cbm Bodenaushub, 3.500 qm Baugrubenverbau, 85 m DN 300 Steinzeugrohre liefern und verlegen, 61 m DN 400 Steinzeugrohre liefern und verlegen, 230 m DN 500 Steinzeugrohre liefern und verlegen, 160 m DN 600 Betonrohre liefern und verlegen, 5 Stück Ortbetonschächte, 8 Stück Ortbetonschächte.

Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Angebotssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme/Werktag, max. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Kilian, Tel.: 0203/283-3651

Bauzeit: 180 Werktage

Baubeginn: April 2011

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.02.2011**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **24,00 EUR** erhoben.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Zahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 15.03.2011, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2011-0018

Kanal- und Straßenbauarbeiten – Abkopplung IKEA.

1 Stck. Regenklärbecken mit ca. 380 cbm umbauten Raum. 1 Stck. Regenwasser-Pumpstation mit Fernwirkechnik, ca. 2.800 cbm Bodenaushub, ca. 240 m PE-HD Rohre DA 355, ca. 400 m PE-HD Rohre DA 450, 5 Stck. Schachtbauwerke, ca. 1.700 qm Straßenwiederherstellung. Vertragserfüllung: 5,0 % der Brutto-Angebotssumme, Gewährleistung: 3,0 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme/Werktag. Max. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Schirmer, Tel.: 0203/283-4485

Herr Hagmans, Tel.: 0203/283-2499

Bauzeit: 125 Werktage

Baubeginn: April 2011

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.02.2011**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **51,00 EUR** erhoben.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Zahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 15.03.2011, 10.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Anmerkungen zu den Öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Duisburg

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabeprüfstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, 47057 Duisburg, Blumenstraße 3, Telefon: 0203/93684-0, gekauft werden.

Ausschreibung von Leistungen nach VOL im Offenen Verfahren

Folgende Ausschreibung des Einkauf und Service Duisburg im Offenen Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU bekannt gemacht (Tag der Absendung der Bekanntmachung): 25.01.2011

Ausschreibung-Nr. 2011-0012

Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen

Weitere Bedingungen zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Europäischen Union.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Garden, Tel.: 0203/283-2941

Liefertermin: 01.05.2011 - 30.04.2013

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **11,00** EUR erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen.

Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber:

Einkauf und Service Duisburg,
Konto-Nr: 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 17.03.2011, 14.00 Uhr, beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **15,50** EUR erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen.

Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber:

Einkauf und Service Duisburg,
Konto-Nr: 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 11.03.2011, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB im Offenen Verfahren

Folgende Ausschreibung der Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH im Offenen Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU bekannt gemacht (Tag der Absendung der Bekanntmachung): 31.01.2011

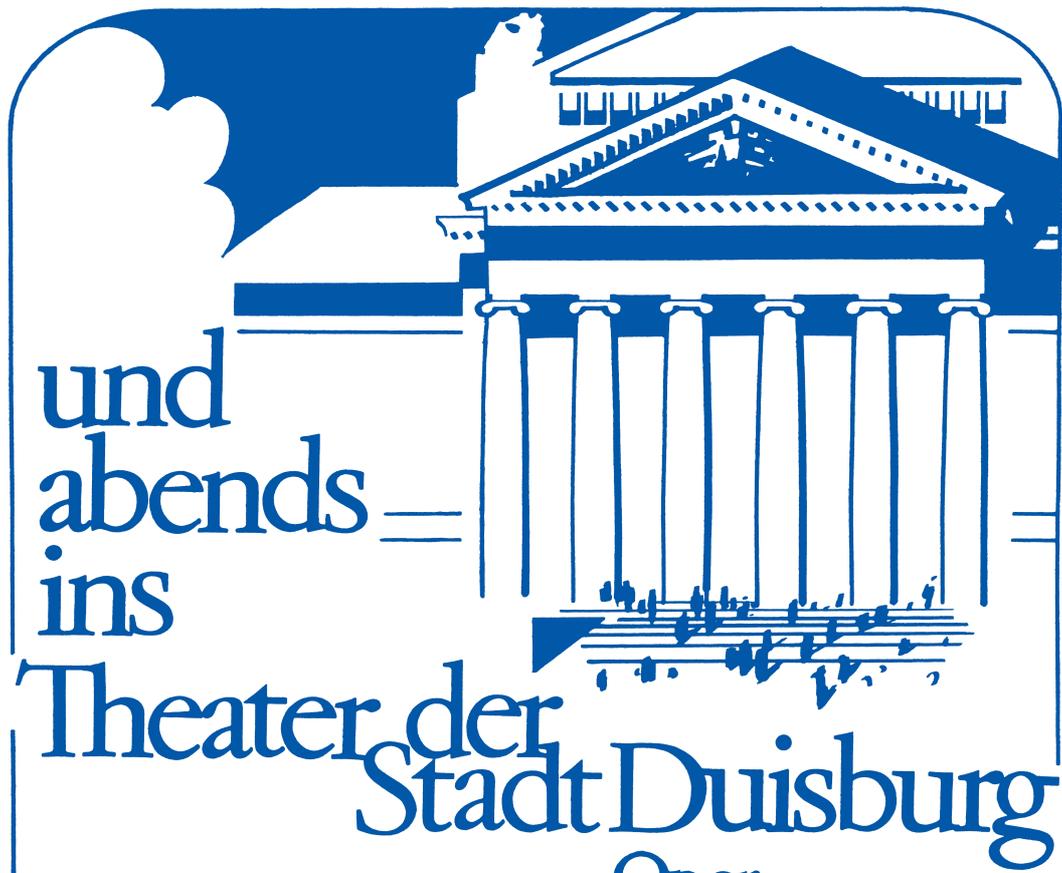
Ausschreibung-Nr. 2011-0017

**Grüngürtel Nord, Duisburg-Bruckhausen, LV 3 – Abbruchserie 3
Abbruch der Gebäude: Kaiser-Wilhelm-Straße, Heinrichstraße, Kronstraße, Kringelkamp**

Weitere Bedingungen zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Europäischen Union.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Pracht, Tel.: 0203/283-2354

Bauzeit: 80 Werktage
Baubeginn: 22. KW 2011
Zuschlagsfrist: 50 Werktage



und
abends —
ins
Theater der
Stadt Duisburg

Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100

Ein Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal, Organisation
und Informationstechnologie
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

**Das Amtsblatt
für die Stadt Duisburg
kann kostenfrei
im Internet
eingesehen werden.**

**Der Pfad lautet:
www.duisburg.de/amtsblatt**